

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

**VORAB PER TELEFAX: 42843-2667**

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
2. Strafsenat  
Sievekingplatz 2  
**20355 H a m b u r g**

Hamburg, am 10.09.2018/gs

**Aktenzeichen: 2 Ws 159/18**

In der Strafsache

gegen

Marijan **S a b o l i c**

beschäftigt sich im Internet auch der sog. „Beck Blog“ mit dem hier anhängigen Wiederaufnahmeverfahren:

<https://community.beck.de/2018/07/25/die-brennspiritus-theorie-in-der-wiederaufnahme-der-mordfall-sabolic?page=1>

In einem Diskussionsbeitrag vom 05.08.2018 führt Prof. Dr. Henning Ernst Müller zu einer Passage in dem landgerichtlichen Beschluss vom 21.08.2018 (dort S. 4) folgendes aus:

Das Zitat aus dem Karlsruher Kommentar (7. Aufl. 2013, § 368 Rn. 9) lautet etwas anders. Dort steht wörtlich: "Die neuen Tatsachen oder Beweismittel – ihre Richtigkeit un-  
terstellt (OLG Köln NJW 1963, 967, 968) – müssen *geeignet* sein, das angegriffene Urteil zu erschüttern (siehe hierzu auch § 366 Rn 8 ff). In dieser Hinsicht müssen sie *erheblich* sein (BVerfG EuGRZ 2007, 586, 588). **Diese Eignung hat der Antragsteller darzulegen, wenn sie nicht offensichtlich ist** (BGH NJW 1977, 59 = JR 1977, 217 m. Anm. Peters; § 366 Rn 7 ff).

Die Kammer hat hier einfach in das Zitat folgende Worte eingefügt: **"unter Wiedergabe der die Beweiswürdigung tragenden Gründe des Urteils"**. Ich empfehle Ihnen, Herr Kolos, aber auch allen anderen hier Mitlesenden, die Originalquelle, nämlich die im KK zitierte BGH-Entscheidung (BGH NJW 1977, 59) einmal nachzulesen. Dort wird nämlich darauf abgestellt, dass nur in bestimmten "Ausnahmefällen" die Pflicht bestehe, auch die Eignung des neuen Beweismittels darzulegen, nämlich in Fällen, "in denen nach dem bisherigen Erkenntnisstand alles für die Nutzlosigkeit der erstrebten Beweiserhebung spricht". Schon der Karlsruher Kommentar erweitert diese ausnahmsweise bestehende Darlegungspflicht praktisch auf alle Wiederaufnahmegesuche, das LG Hamburg legt nun die Zulässigkeits(!)-Hürde noch höher, indem es verlangt, der Antragsteller müsse sich **mit der ganzen Indizienkette** auseinandersetzen. Das ist meines Erachtens der Versuch der Verkümmern der Wiederaufnahme in einem Fall, in dem es ziemlich eindeutig ein neues Beweismittel gibt, nämlich neue sachverständig belegte Erkenntnisse. Zudem : Bei der geforderten Offensichtlichkeit kann es (in der Zulässigkeit!) nur um die Offensichtlichkeit der "Eignung" gehen, das Beweisergebnis zu erschüttern, nicht aber um die Offensichtlichkeit der Begründetheit des Wiederaufnahmegesuchs. Und dass das neue Beweismittel offensichtlich geeignet ist, scheint mir zumindest offensichtlich.

Diese zutreffenden Ausführungen mache ich mir zu eigen.

Der Rechtsanwalt